



**Richtlinie  
des Landes Oberösterreich**

**für die Förderung von**

**Lohn(neben)kosten**

**im Rahmen  
der Initiative**

**Oö. Kommunales Job-Restart-  
Programm**

**durch das Land Oberösterreich**

**Zeitraum**

**01.01.2023 – 31.12.2023**



## Inhaltsverzeichnis

1. Ziel und Umfang der Förderung.....	3
2. Rechtsgrundlagen.....	3
3. Förderungswerber .....	3
4. Förderbarer Personenkreis .....	3
5. Förderungsvoraussetzungen .....	3
6. Berechnungsgrundlage, Höhe und Anweisung der Förderung.....	4
7. Antragstellung und Verfahren .....	4
8. Überprüfung und Rückzahlung der Förderung.....	4
9. Inkrafttreten und Geltungsdauer .....	5

## **1. Ziel und Umfang der Förderung**

(1) Ziel der Förderung ist es, beim AMS OÖ vorgemerkten Langzeitbeschäftigungslosen ein Dienstverhältnis in oö. Gemeinden, oö. Gemeindeverbänden, oö. Städten mit eigenem Statut sowie in Unternehmen, Körperschaften, Sozialhilfeverbänden und Vereinen mit einer Beteiligung von mehr als 50 % der oben angeführten Gebietskörperschaften und Gemeindeverbänden sowie in gemeinnützigen Einrichtungen zu ermöglichen, um somit in der Folge eine Wiedereingliederung in den primären Arbeitsmarkt zu erreichen.

(2) Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung stehenden Mittel.

(3) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

## **2. Rechtsgrundlagen**

Soweit in der gegenständlichen Richtlinie nichts anderes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen der "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich" in der jeweils aktuell geltenden Fassung, abgedruckt im Internet auf der Homepage des Landes OÖ unter [www.land-oberoesterreich.gv.at/foerderungsrichtlinien](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/foerderungsrichtlinien).

## **3. Förderungswerber**

Als Förderungswerber kommen oö. Gemeinden, oö. Gemeindeverbände, oö. Städte mit eigenem Statut sowie Unternehmen, Körperschaften, Sozialhilfeverbände, Vereine und sonstige Einrichtungen, die sich in mehrheitlicher Beteiligung (mehr als 50 %) dieser befinden, in Betracht. Ebenso förderbar sind gemeinnützige Einrichtungen mit Sitz in Oberösterreich.

## **4. Förderbarer Personenkreis**

Förderbar sind beim AMS OÖ vorgemerkte langzeitbeschäftigungslose Personen.

## **5. Förderungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Förderung des Landes OÖ ist eine Vereinbarung des Förderungswerbers mit dem AMS OÖ über die Gewährung einer Eingliederungsbeihilfe.

(2) Das Dienstverhältnis muss für die Gewährung dieser Landesförderung innerhalb des Zeitraums vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 begonnen werden.

(3) Es werden für die jeweilige Dienstnehmerin bzw. den jeweiligen Dienstnehmer keine anderen Förderungen für dieses Dienstverhältnis – ausgenommen die Förderung des AMS OÖ - in Anspruch genommen.

## **6. Berechnungsgrundlage, Höhe und Anweisung der Förderung**

(1) Das Land OÖ gewährt öö. Gemeinden, öö. Gemeindeverbänden, öö. Städten mit eigenem Statut sowie Unternehmen, Körperschaften, Sozialhilfeverbänden und Vereinen mit einer Beteiligung von mehr als 50 % der oben angeführten Gebietskörperschaften und Gemeindeverbänden für die Beschäftigungsmonate 3 - 6 eine Förderung in Höhe von 16,65 % und gemeinnützigen Einrichtungen eine Förderung in Höhe von 33,3 % der für die Beschäftigungsmonate 3 – 6 anfallenden Lohn- und Lohnnebenkosten inkl. der Sonderzahlungen.

(2) Die Bemessungsgrundlage dieser Förderung beträgt ab dem Jahr 2023 max. 2.595,20 Euro brutto je Monat (dies entspricht der GD 17/1 des Gehalts für Gemeinde(verbands)bedienstete nach § 190 Oö. GDG 2002), darüber hinausgehende Lohnkosten werden bis zur Höhe dieser Bemessungsgrundlage gefördert.

(3) Bei einer Beschäftigungsdauer geringer als 6 Monate wird die Förderung entsprechend der tatsächlichen Dauer gewährt.

(4) Die Förderung des Landes OÖ wird im Nachhinein auf Grundlage der Endabrechnung des AMS OÖ gewährt.

## **7. Antragstellung und Verfahren**

Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie können mittels des dafür vorgesehenen Formulars beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft und Forschung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, gestellt werden. Das Formular ist im Internet auf der Homepage des Landes OÖ, <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/253234.htm> abrufbar. Die Vereinbarung mit dem AMS OÖ ist dem Antrag anzuschließen.

## **8. Überprüfung und Rückzahlung der Förderung**

(1) Der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin ist verpflichtet, die für die Überprüfung der Förderung maßgeblichen Unterlagen dem Amt der öö. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft und Forschung, über Verlangen vorzulegen, sowie alle Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.

(2) Die im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Fördermittel sind zur Gänze rückzuerstatten, wenn der Förderbetrag vereinbarungs- bzw. widmungswidrig verwendet wird. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Förderung aufgrund wissentlich unrichtiger, unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben erlangt wurde.

(3) Wenn gegen arbeits- und/oder sozialrechtliche Bestimmungen verstoßen wird, kann die Förderung zurückgefordert werden.

## **9. Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2023 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

Markus Achleitner  
Wirtschafts-Landesrat